

26.

(3. 3202/I.)

Gewährung von Gnadengaben.

Die provisorische Landesversammlung beschließt: Der Landesrat wird ermächtigt, armen Bittstellern, welche nach den bisher bei Gewährung von Gnadengaben beobachteten Grundsätzen einer Unterstützung vom Landtage feilhaftig wurden, Gnadengaben im Ausmaße von höchstens 600 K jährlich im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

27.

(3. 3203/II.)

Gesetz, betreffend Erhöhung der Jagdkartentagen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, womit eine Erhöhung der Jagdkartentagen erlassen wird, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesrat wird ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

wirksam für das Land Steiermark, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert werden.

Artikel I.

§ 44, Absatz 2, und § 46, Absatz 1 und 7, des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1907, werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 44, Absatz 2.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind, oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 30 K, für letztere eine solche von 60 K zu erlegen.

§ 46.

Absatz 1.

Die Jagdkarten für das beeidete Jagdaufsichtspersonale, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tage von 15 K.

Absatz 7.

Für eine solche Jagdgastkarte ist eine Tage von 30 K zu erlegen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1919 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

28.

(3. 3204/VII.)

Beförderung des Vorstandes des kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseums Anton Rath in die VI. Rangsklasse.

Die provisorische Landesversammlung beschließt: Der Vorstand des kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseums Anton Rath wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1919 ad personam in die VI. Rangsklasse befördert.

29.

(3. 3205/II.)

Forthebung einer selbständigen Landesaufgabe auf Wein, Weinmost und Weinmaische.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Wirksamkeit der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthaltereie vom 30. Dezember 1917, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesaufgabe auf den in Steiermark zum Verbräuche gelangenden, der staatlichen Weinststeuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und die Weinmaische im Ausmaße von 9 K 50 h für den Hektoliter Wein und von 7 K 14 h für den Hektoliter Weinmost oder Weinmaische wird nach Maßgabe der in dieser Kundmachung festgesetzten Abgabenordnung über den 31. Dezember 1918 hinaus verlängert, mit der Einschränkung, daß die Berechtigung zur Einhebung der erwähnten Landesaufgabe mit dem Zeitpunkte erlischt, in welchem neue gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische durch den Staat in Kraft treten werden und die Bestimmungen über die Einhebung dieser selbständigen Landesaufgabe aufgehoben erscheinen.

30.

(3. 3206/II.)

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, wodurch einzelne Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Armenfonds abgeändert werden, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landesrat wird ferner ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1906, L.-G.-Bl. Nr. 6 aus 1907, betreffend Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Armenfonds, abgeändert werden.

Artikel I.

Die §§ 3 und 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1906, L.-G.-Bl. Nr. 6 aus 1907, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Armenfonds, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu laufen, wie folgt:

§ 3.

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden zehn Prozent des jährlichen Pachtschillings;
- b) bei den Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden bis 150 Hektar Grundfläche 50 K und für je weitere volle 50 Hektar Grundfläche 25 K.

§ 8.

Unrichtige Angaben der Inhaber der Eigenjagden in den Bekenntnissen sind, insoferne nicht ein entschuldbarer Irrtum nachgewiesen wird, über Anzeige des Landesrates von den politischen Behörden I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K zu ahnden. Derselben Ahndung unterliegt es, wenn die Einbringung des

Bekanntnisses seitens des Inhabers der Eigenjagd bis 31. Jänner des betreffenden Jahres unterblieb und ungeachtet einer ausdrücklichen Aufforderung des Landesrates innerhalb der in dieser Aufforderung gestellten Frist neuerdings unterlassen wird. Der Betrag, um welchen die Gebühr durch die straffällige Handlung verkürzt wurde, ist außerdem nachzuzahlen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1919 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 19 des Jagdklubs „Hubertusbrüder“ in Graz um Umgangnahme von der Erhöhung der Jagdkartentaxen.

31.

(3. 3207/V.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt nachstehende

Resolution :

Der Landesrat wird aufgefordert, der Landesversammlung ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die jagdrechtlichen Verhältnisse zeitgemäß abgeändert, insbesondere aber die Eigenjagdrechte aufgehoben werden.

Auftrag, betreffend Abänderung der jagdrechtlichen Verhältnisse und Aufhebung der Eigenjagdrechte.

32.

(3. 3208/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt :

Für die im Bauamte des steiermärkischen Landesrates systemisierten Bauassistentenstellen werden folgende Titel eingeführt :

Für die XI. Rangsklasse „Bauassistent“, für die X. Rangsklasse „Bauadjunkt“, für die IX. Rangsklasse „Baurevident“. Soferne ein Baurevident in die VIII. Rangsklasse befördert wird, ist mit dieser Beförderung die Verleihung des Titels „Oberrevident“ verbunden. Desgleichen hat der Gebäudeinspektor, wenn er in die VIII. Rangsklasse befördert wird, den Titel „Gebäudeoberinspektor“ zu führen.

Einführung der Titel für die im Landes-Bauamte systemisierten Bauassistentenstellen.

33.

(3. 3209/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, wodurch Abänderungen des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen erfolgen sollen, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landesrat wird ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates in dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Abänderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Gesetz

wirksam für das Land Steiermark, womit § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird.

Artikel I.

§ 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten, wie folgt :

§ 6.

Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen und Hilsschulen zu errichten seien, wird vom Landesrate im Einvernehmen mit dem Landesschulrate bestimmt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bleibt die Entscheidung der Landesversammlung vorbehalten.

Das Recht der Landesversammlung, aus eigenem Antriebe die Errichtung von solchen Schulen zu beantragen und zu beschließen, wird durch diese Änderung nicht berührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Dieses nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse erlassene Gesetz bleibt bis 31. Dezember 1920 in Kraft, sofern nicht seine frühere Aufhebung durch ein Landesgesetz erfolgt.

Nach Außerkrafttretung dieses Gesetzes tritt § 6 wieder in der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, in Kraft.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für Unterricht und dem Staatsamte des Innern.

34.

(3. 3210/II.)

Abänderung des Gesetzes über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, wodurch Abänderungen der Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erfolgen sollen, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landesrat wird ferner ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates in dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, abgeändert werden.

Artikel I.

§§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, sowie § 15 des mit Gesetz vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18, abgeänderten Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, haben in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu laufen, wie folgt:

§ 11.

Bei Besetzung einer Stelle in Graz ist der Landesschulrat an die Ernennung, beziehungsweise an den Ternavorschlag des Stadtschulrates Graz in der Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten oder einem der von dem Stadtschulrate hiefür in Vorschlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden

darf. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung zu machen, steht dem Landes Schulrate nur dann zu, wenn der Ernannte oder die für die Stelle Vorgesetzten entweder die Befähigung dafür nicht besitzen (§ 48 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62), oder wenn denselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen und nach § 50 obigen Gesetzes die Anstellung überhaupt verweigert werden könnte.

§ 12.

Wird die Anstellung in Gemäßheit der Ernennung oder des nach § 8 für die Stelle erstatteten Vorschlags des Stadtschulrates Graz verweigert, so ist der Verhandlungsakt mit Angabe der Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Stadtschulrat Graz zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, beziehungsweise einen anderen Vorschlag zu erstatten, oder den Rekurs an das Staatsamt für Unterricht zu ergreifen.

§ 13.

Wird die Ernennung des Stadtschulrates Graz vom Landes Schulrate nicht beanstandet oder die Anstellung nach dem Ternavororschlag des Stadtschulrates Graz vollzogen, so fertigt der Landes Schulrat das Anstellungsdekret aus, welches mit Berufung auf die Ernennung, beziehungsweise auf den Vorschlag die Bezeichnung der Dienstesbezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er den Auftrag an den Stadtschulrat Graz, die Vereidigung des Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben sinngemäß darauf Anwendung zu finden, wenn über Vorschlag der Bezirks-, beziehungsweise Stadtschulräte die Ernennung der Lehrkräfte vom Landes Schulrate vorgenommen wird.

§ 15.

Die Befugnis, Lehrpersonen strafweise auf andere Lehrstellen zu versetzen, bleibt unbeschränkt dem Landes Schulrate vorbehalten. Ebenso kann derselbe nach eingeholter Zustimmung des Landesrates über begründetes eigenes Ansuchen einer Lehrperson die Versetzung bewilligen oder aus Dienstesrücksichten Versetzungen verfügen.

Jeder im Lehrfache Angestellte muß sich einer solchen Versetzung fügen.

Dienstlich versetzte Lehrpersonen haben Anspruch auf den Fortgenuss ihrer systemmäßigen Bezüge und, falls sie nicht selbst um Übersetzung angesucht haben, zugleich Anspruch auf Vergütung der Übersiedlungskosten aus dem Landes Schulfonds.

Das Ausmaß der Übersiedlungsgebühren hat der Landes Schulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate zu regeln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Dieses nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse erlassene Gesetz bleibt bis 31. Dezember 1920 in Kraft, sofern nicht seine frühere Aufhebung durch ein Landesgesetz erfolgt.

Nach Außerkrafttretung dieses Gesetzes treten wieder die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, sowie § 15 des mit Gesetz vom 25. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 18, abgeänderten Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für Unterricht und dem Staatsamte des Innern.

35.

(3. 3211/II.)

Gesetz, betreffend Abänderung
der Bestimmungen über die
Schulaufsicht.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesrat wird ferner ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Artikel I.

Die §§ 6, 7, 21, 25, 26, 33, 38 und 39 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 6.

Der Ortsschulrat besteht:

- a) aus der Lehrkraft der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule, oder wenn an derselben Schule mehrere Lehrkräfte angestellt sind, dem Leiter der Schule. Sind mehr als 5 Lehrkräfte in einer Schulgemeinde, so ist noch ein zweites Mitglied des Lehrstandes in den Ortsschulrat zu entsenden;
- b) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften;
- c) aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen der ganz oder zum größten Teile eingeschulten Gemeinden in den Ortsschulrat berufen werden. Wie viele Mitglieder des Ortsschulrates auf die beteiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landesschulrat nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahlen.

§ 7.

Unterstehen dem Ortsschulrate mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrat.

Es nehmen jedoch auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrates mit beratender Stimme teil.

Ist ein zweites Mitglied des Lehrstandes in den Ortsschulrat zu entsenden, so hat dessen Wahl durch sämtliche Lehrkräfte der Schulgemeinde unter dem Vorſiße des Schulleiters und im Falle mehrere Schulen in der Schulgemeinde bestehen, des dienstältesten Schulleiters zu erfolgen.

Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der Dienstälteste derselben in den Ortsschulrat.

§ 21.

Alle Mitglieder des Ortsschulrates sind berechtigt, die Schule zu besuchen und von deren Zuständen Kenntnis zu nehmen; die Befugnis, etwa notwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesamten Körperschaft zu.

§ 25.

Der Bezirksschulrat besteht:

- a) aus dem Vorſteher der politischen Bezirksbehörde als Vorſitzenden;
- b) aus je einem von der Landesregierung ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- c) aus einem Bezirksschulinspektor;
- d) aus dem der politischen Bezirksbehörde zugeteilten Amtsärzte;
- e) aus zwei Lehrkräften, die von den angestellten lehrbefähigten Lehrkräften des Bezirkes in einer Versammlung der Lehrkräfte unter dem Vorſiße des Bezirksschulinspektors in geheimer Wahl zu wählen sind. In jenen Bezirken, wo sich öffentliche Bürgerschulen befinden, ist der zweite Vertreter dem Stande der Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen;
- f) aus 6 Mitgliedern, welche vom Vorſteher der politischen Bezirksbehörde unter Berücksichtigung aller Bevölkerungsschichten im Verhältnisse der bei der letzten Reichsrats-, beziehungsweise Nationalversammlungswahl abgegebenen Stimmen ernannt werden.

Die Wahlen, beziehungsweise Ernennungen gelten auf drei Jahre.

Der Bezirksschulrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorſitzenden.

§ 26.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut beſitzen, ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrate zustehenden Funktionen ein Stadtschulrat zu beſtellen.

Vorſitzender deſſelben ist der Bürgermeister; deſſen Stellvertreter wird vom Stadtschulrate aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen gelten (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Graz bezüglich der Zusammensetzung des Stadtschulrates) die Vorſchriften des § 25 über die Bildung des Bezirksschulrates, mit der Abänderung, daß die unter f genannten Mitglieder des Stadtschulrates von der Gemeindevertretung entsendet werden.

Der Stadtschulrat Graz hat außer dem Bürgermeister noch aus folgenden Mitgliedern zu bestehen:

- a) aus je einem von der Landesregierung ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- b) aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz, welcher vom Gemeinderate zu beſtellen ist;
- c) aus den Stadtschulinspektoren;

- d) aus drei Lehrkräften, welche von den in Graz angestellten lehrbefähigten Lehrkräften aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu wählen sind, wobei ein Vertreter aus dem Stande der Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen ist;
- e) aus neun Mitgliedern, welche von der Gemeindevertretung zu entsenden sind.

Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation an den Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Ratsschlüsse zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Mibständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhefeln.

Auch kommt ihm die Berufung und Leitung der Bezirkslehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
2. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten der Lehrer der Schule gegenüber, dann auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;
3. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fällen insbesondere;
4. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
5. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule;
6. der Bezirksschulinspektor nimmt die Beschreibung der Lehrer vor. In diese sie betreffende Beschreibung ist den Lehrern Einsicht mit dem Rechte des Einspruches zu gewähren. Die Art der Durchführung dieser Einsicht und des Einspruches wird durch eine Verordnung des Landes Schulrates bestimmt.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§ 38.

Der Landes Schulrat besteht:

1. aus dem Landeshauptmanne oder dem von ihm bestimmten Landeshauptmann-Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus sechs vom Landesrate gewählten Mitgliedern;
3. aus drei vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Landes Schulrate, der von der Landesregierung zu bestellen ist;
5. aus den Landes Schulinspektoren;
6. aus zwei katholischen, einem evangelischen und einem israelitischen Geistlichen;
7. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes.

§ 39.

Die im § 38 unter 3, 4, 5, 6 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrates werden über Vorschlag der Landesregierung vom Staatsrate ernannt.

Von den vier Mitgliedern des Lehrstandes werden je ein Vertreter der Mittelschullehrkräfte und der Bürgerschullehrkräfte von diesen Gruppen und die übrigen

zwei von den Lehrkräften der Volksschule in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle angestellten lehrbefähigten Lehrkräfte. Die Durchführungsbestimmungen über die Vornahme der Wahl hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate zu erlassen.

Die Funktionsdauer der im § 38 unter 2, 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge der im § 38 unter 4 und 5 erwähnten Mitglieder werden im Verordnungswege festgesetzt. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für Unterricht und dem Staatsamte des Innern.

36.

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, womit eine Änderung der Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wird, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesrat wird ferner ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze formelle Änderungen vorzunehmen.

Änderung der Disziplinarvorschrift für die an einer öffentl. Volks- und Bürgerschule angestellten Lehrpersonen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1904, L.-G.-Bl. Nr. 65 für 1905, mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wird, abgeändert werden.

Artikel I.

§§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 26. August 1904, L.-G.-Bl. Nr. 65 für 1905, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu laufen, wie folgt:

§ 7.

Aus dem Landesschulrate ist ein Disziplinarsenat zu bilden, dessen Funktionsdauer mit jener des Landesrates zusammenfällt.

Derselbe besteht aus:

1. Dem Landeshauptmanne, beziehungsweise dessen Stellvertreter im Voritze des Landesrates, als Vorsitzenden;
2. dem administrativen Referenten des Landesrates, beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten Beamten des Landesrates, beziehungsweise der Landesregierung;
der administrative Referent des Landesrates, beziehungsweise dessen Stellvertreter ist zugleich ständiger Berichterstatter im Disziplinarsenate;
3. drei vom steiermärkischen Landesrate aus der Mitte seiner in den Landesrat entsendeten Mitglieder zu wählenden Beisitzern;

4. einem Landesschulinspektor für Volks- und Bürgerschulen;
5. aus den drei dem Landesschulrate angehörenden Mitgliedern des Lehrstandes, die von den Volks- und Bürgerschullehrern durch Wahl dorthin entsendet worden sind.

§ 8.

Die Ausschreibung der Disziplinarverhandlung erfolgt durch den Landesschulrat. Hievon ist der Beschuldigte mindestens 3 Tage vor dem Verhandlungstermine schriftlich zu verständigen.

Die Einladung der Mitglieder des Disziplinarsenates zur Disziplinarverhandlung hat mindestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen.

§ 9.

Der im Sinne der Bestimmungen des § 8 einberufene Disziplinarsenat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) beschlußfähig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für Unterricht und dem Staatsamte des Innern.

9. Sitzung am 28. Jänner 1919.

37.

(3. 3617/II.)

Ergänzung und Abänderung des Gesetzes v. 18. Jänner 1872, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8. über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Wasserrechtsgesetz).

I. Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, womit das Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, ergänzt und abgeändert wird.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, ergänzt und abgeändert wird.

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, wird ergänzt und abgeändert, wie folgt:

§ 1.

§ 17 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen an und in öffentlichen oder Privatgewässern bedarf der behördlichen Bewilligung. Ebenso muß zu jeder Änderung derselben, insofern sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der Behörde eingeholt werden. Diese Bewilligungen dürfen — ausgenommen für Wasserbauten steiermärkischer Gemeinden, die derzeit ein eigenes Statut haben, für Elektrizitätsversorgungen ihres Verwaltungsgebietes — nicht ohne Zustimmung des Landesrates als Vertreters der Landesinteressen erteilt oder verlängert werden.

§ 2.

Zwischen § 43 und § 44 des Wasserrechtsgesetzes ist einzuschalten:

§ 43 a. Die Bestimmungen des § 43 finden insbesondere auch Anwendung auf Wasserbauten zur Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, wenn die betreffenden Bauten nach Gutachten des Landesrates von erheblicher und überwiegender volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Für solche Wasserbauten kann die Enteignung fremden Eigentums in jenem Umfange in Anspruch genommen werden, in welchem dies für die Herstellung und den Betrieb der Anlagen einschließlich der Kraftwerke, Unterstationen, des Verteilungs- und Leitungsnetzes und der Umformeranlagen unumgänglich notwendig ist. Gegenstand der Enteignung kann im Sinne des § 43 insbesondere sein: Die Abtretung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden, die Überlassung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, die Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung, Einschränkung und Aufhebung derartiger bestehender Rechte, die Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigentumsrechtes einschränken. Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes kann nur auf Einräumung dauernder Mitbenützungsrechte ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches gerichtet sein.

Wenn eine Gemeinde, die derzeit ein eigenes Statut hat, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden, bereits ein Elektrizitätswerk besitzt oder ein solches in angemessener Frist zu errichten beabsichtigt, das die Versorgung ihres Verwaltungsgebietes mit Elektrizität zu bewerkstelligen geeignet und bestimmt ist, so darf das hier geregelte Enteignungsrecht im Umfange der betreffenden Statutargemeinde ohne ausdrückliche Zustimmung ihrer Vertretung nur zur Durchleitung elektrischer Kraft in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt, wenn eine Statutargemeinde die Benützung der von ihr verwalteten Verkehrswege einer Elektrizitätsunternehmung mit Ausschluß anderer Unternehmungen bereits vertragsmäßig eingeräumt hat.

§ 3.

Zwischen § 81 und § 82 des Wasserrechtsgesetzes ist einzuschalten:

§ 81 a. Bei Wasserbauten von außerordentlicher und allgemeiner volkswirtschaftlicher Wichtigkeit kann mit ausdrücklicher Zustimmung des steiermärkischen Landesrates nachstehendes besonders abgekürztes Verfahren eingeleitet werden:

Die Gesuche haben außer einer generellen planlichen Darstellung der beabsichtigten Anlage oder Unternehmung zu enthalten:

a) Angaben über den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge.

b) Eine allgemeine Beschreibung der Art und Weise der Ausführung auf Grundlage der generellen planlichen Darstellung.

c) Die Angabe der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile.

Die Behörde hat die so beschaffenen, mit der Bestätigung der Zustimmung des steiermärkischen Landesrates versehenen Gesuche sogleich der vorläufigen Überprüfung zu unterziehen und unter Hinweisung auf die zur Einsicht ausliegende generelle planliche Darstellung der Anlage durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter auf möglichst kurze Zeit, längstens aber drei Wochen die kommissionelle Verhandlung mit dem ausdrücklichen Beisatze anzuberaumen, daß die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen hiebei vorzubringen sind, widrigens die Beteiligten hinsichtlich der Erteilung der

angefuchten Konzession als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis gefällt werden würde. Die Kommission ist ohne Verzögerung zu Ende zu führen und das Erkenntnis ist binnen 14 Tagen nach Abschluß des kommissionellen Verfahrens zu fällen. Rechtsmittel gegen das bewilligende Erkenntnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung über den Gegenstand und Umfang der Enteignungen ist dem Verfahren über das Detailprojekt vorbehalten.

Bei der Erteilung der Bewilligung ist auch die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Detailprojekt vorzulegen ist.

Diese Vorlage des Detailprojektes zum Zwecke der Erteilung des Baukonsenses kann auch abschnittsweise erfolgen, und sind in diesem Falle den Parteien auf Grund derselben nach Möglichkeit die Baukonsense abschnittsweise zu erteilen, ohne daß das Vorliegen des vollständigen Detailprojektes abgewartet werden mußte.

Dem Verfahren über die Detailprojekte ist die Fällung der erforderlichen Enteignungs- und Entschädigungserkenntnisse nach den bisherigen Bestimmungen des abgekürzten Verfahrens vorbehalten.

Die Baukonsense sind auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Amtshandlungen sofort am Schlusse derselben zu erteilen.

Eingelegte Rechtsmittel und die Austragung privatrechtlicher Einwendungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

§ 86 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Wenn hinsichtlich der Benützung eines Gewässers Ansprüche mehrerer Unternehmungen zusammentreffen, haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche für neue Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte befriedigt werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 43 a.

2. Falls das Land Steiermark allein oder im Verein mit dem Staate, der Landeshauptstadt Graz oder anderen öffentlichen Körperschaften, oder im Verein mit einer Unternehmung oder endlich falls eine Unternehmung, an der sich das Land Steiermark für beteiligt erklärt, um ein Wasserbenützungsrecht ansucht, gebührt diesem Unternehmen über ausdrückliches Verlangen des Landesrates der Vorzug vor anderen. Durch dieses Vorzugsrecht dürfen jedoch steiermärkische Gemeinden, die derzeit ein eigenes Statut haben, nicht an der Errichtung von Wasserkraftanlagen, welche ausschließlich oder vorwiegend für die Elektrizitätsversorgung ihres eigenen Gebietes zu dienen haben, gehindert werden.

3. Im übrigen gebührt der Vorzug derjenigen Unternehmung, welche nach Ausspruch des Landesrates für die Volkswirtschaft von überwiegender Wichtigkeit ist, wenn

- a) bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit geraten, oder
- b) mehrere Unternehmer sich um Wasserbenützungsrechte bewerben, oder
- c) bestehende Benützungsrechte wegen Wassermangels nicht vollständig befriedigt werden können.

Läßt sich die überwiegende volkswirtschaftliche Wichtigkeit nicht nachweisen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder anderer den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnder Bedingungen so zu verteilen, daß alle Ansprüche bei einer sachgemäßen und wirtschaftlichen Einrichtung der Anlage soweit als möglich befriedigt werden.

Ist dies aber nicht möglich, so sind jene Ansprüche vorzugsweise zu berücksichtigen, welche erstens die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und zweitens die geringste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatsämter des Innern, für Landwirtschaft, für Justiz und für Gewerbe, Industrie und Handel beauftragt.

II. Der Landesrat wird beauftragt, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen. Die provisorische Landesversammlung ermächtigt ferner den Landesrat, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche, formelle Änderungen vorzunehmen.

III. Die steiermärkische Landesversammlung erklärt, daß sie mit der Annahme dieses Gesetzes keinen separatistischen, die Gesamtinteressen der deutschösterreichischen Republik gefährdenden Beschluß faßt, sondern daß sie auf dem Standpunkt steht:

Es werden die aus den steirischen Wasserkraften jeweils gewonnenen Energien im Ausmaße bis 20 Prozent für den Betrieb der Eisenbahnen gesichert, was gleichmäßig im Interesse des Landes wie des Staates gelegen ist, während 80 Prozent der Energien dem Lande, den Gemeinden, den gemeinnützigen Unternehmungen, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft in allererster Linie der Steiermark, und soweit Überschüsse vorhanden sind, auch außerhalb der Landesgrenze zur Verfügung stehen.

Dadurch werden die berechtigten Interessen des Landes vollständig gewahrt, ohne daß die Allgemeininteressen der deutschösterreichischen Republik, mit deren Gehehen auch das Wohl des Landes untrennbar verknüpft ist, beeinträchtigt werden.

38.

(3. 3618/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

I. Der in Beilage Nr. 41 zu den stenographischen Berichten erstattete Bericht des Landesrates wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

II. Zwecks Einlage zum Stammkapital für die zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird ein Kredit von 150.000 K genehmigt.

III. Der Landesrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag mit dem Konsortium für die Gründung der steiermärkischen Wasserkraften A.-G. unter Berücksichtigung aller Interessen des Landes abzuschließen, insbesondere das Recht des Landes zu sichern, auf die Erstellung sämtlicher Strompreistarife bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Weiters wird beschlossen:

1. Der Landesrat wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Konsortium für die Gründung der steirischen Wasserkraften-Aktiengesellschaft die notwendigen Schritte zur Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft für den Ausbau und die Verwertung der steirischen Wasserkraften zu unternehmen und sich an der Gründung dieser Aktiengesellschaft namens des Landes zu beteiligen. In den Statuten sind derartige Rechte des Landes zu sichern, daß es im Vereine mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Faktoren die öffentlichen Interessen wirksam schützen, insbesondere bestimmenden Einfluß auf die Erstellung der Strompreise (Tarifhoheit) nehmen und sich bis zur Hälfte am Gesellschaftskapitale beteiligen kann.

Beteiligung des Landes Steiermark an der allgemeinen Elektrizitätsversorgung.

2. Zwecks Beteiligung am Kapital der zu bildenden gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft wird ein Kredit im Höchstausmaße von 2.500.000 K. genehmigt.

Ferner wird beschlossen:

Beim Aufbau und bei der Führung dieses Unternehmens soll auf die Interessen des Gewerbes gebührende Rücksicht genommen werden. Der Landesrat wird aufgefordert, seinerzeit Geeignetes zu veranlassen, daß die vom Landesrate in die Leitung dieses Unternehmens zu entsendenden Vertreter, wenn tunlich, zum Teil dem Kreise der Handels- und Gewerbekammern entnommen werden.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 23 und 25 der Handels- und Gewerbekammern Leoben und Graz, betreffs Ausbau der steirischen Wasserkräfte.

39.

(3. 3641/IV.)

Donnersbachwald,
Gemeindeumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Trdnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer 204 prozentigen, zusammen daher einer 504 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

40.

(3. 3642/IV.)

Predlitz, Gemeindeumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Predlitz im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 56 prozentigen, zusammen daher einer 356 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

41.

(3. 3643/IV.)

Frauendorf, Gemeinde-
umlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Frauendorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 20 prozentigen, zusammen daher einer 320 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

42.

(3. 3644/IV.)

Reißeßtraße, Gemeinde-
umlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Reißeßstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 194 prozentigen, zusammen daher einer 494 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten staatlichen Steuern bewilligt.

43.

(3. 3645/III.)

Knittelfeld, Stadtgemeinde,
Einhebung einer Lustbar-
keitsabgabe.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Stadtgemeinde Knittelfeld im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird die Bewilligung erteilt, für jede im Gemeindegebiete veranstaltete Theater-, Zirkus- und Lichtspielvorstellung in den Ortsarmenfonds fließende Abgaben vom Zeitpunkte der

Verlautbarung der erteilten Bewilligung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte angefangen bis 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der im Anhange folgenden Bestimmungen einzuheben.

Ferner wird der Landesrat beauftragt, diesen Beschluß dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen und der Landesrat ermächtigt, an dem Beschlusse über Wunsch des Staatsrates unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Bestimmungen,

betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Knittelfeld für die im Gemeindegebiete veranstalteten Theater-, Zirkus- und Lichtspielvorstellungen.

§ 1.

Für alle im Gebiete der Stadtgemeinde Knittelfeld gegen Eintrittsgeld veranstalteten Theater-, Zirkus- und Lichtspielvorstellungen ist eine in den Ortsarmenfonds der Stadtgemeinde Knittelfeld fließende Abgabe von den Eintrittsgebühren einzuheben.

§ 2.

Die Abgabe ist ohne Unterschied, ob zu einer der Abgabe unterzogenen Veranstaltung Eintrittskarten ausgegeben werden oder nicht, von der Eintrittsgebühr einzuheben.

Der Eintrittsgebühr ist auch jeder Betrag hinzuzurechnen, der unter welchem Titel immer anlässlich des Eintrittes eingehoben wird. Dasselbe gilt für den Fall, als neben der Eintrittsgebühr noch getrennte Gebühren von besonderen Veranstaltungen des Unternehmers eingehoben werden.

Eintrittsgebühren unter 40 h und Veranstaltungen zu ausschließlich wohltätigen Zwecken sowie zu wissenschaftlichen und Bildungszwecken, soferne sie nicht in Gewinnabsicht veranstaltet werden, sind abgabefrei. Ferner sind die sogenannten Dienstfische, das sind die über behördlichen Auftrag den diensthabenden Personen angewiesenen Plätze von der Abgabe befreit.

§ 3.

Die Abgabe beträgt bei einer Eintrittsgebühr von 40 bis 60 h : 4 h, bei einer Eintrittsgebühr von über 60 h bis zu einschließlich 1 K: 8 h und von jeder angefangenen weiteren Krone 12 h. Bei Duzendkarten und ähnlichen Vorverkaufskarten wird die Abgabe von den hiefür bestimmten Preisen berechnet.

§ 4.

Die Abgabe ist vom Veranstalter der abgabepflichtigen Unternehmung an die Gemeinde zu entrichten. Wird die Unternehmung von mehreren Personen veranstaltet, so haften sie für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5.

Jeder Veranstalter einer der Abgabe unterliegenden Vorstellung hat spätestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstellung dem Gemeindeamte hiedon die Anzeige zu erstatten und längstens 24 Stunden nach Kassaschluß ein nach den Abstufungen geordnetes Verzeichnis der eingehobenen Eintrittsgebühren und den auf diese Gebühren entfallenden Abgabebetrag dem Gemeindeamte zu übergeben. Nach ein-

geholter Zustimmung des Gemeindevorstehers kann ausnahmsweise die Vorlage des Verzeichnisses und die Entrichtung der Abgaben längstens binnen einer Woche nach der Veranstaltung stattfinden.

Um die Einhebung der Abgaben zu vereinfachen, kann die Gemeinde mit dem Veranstalter der Unternehmung die von ihm zu entrichtende Höhe der Abgabesumme im Abfindungswege vereinbaren.

Das Gemeindeamt kann auch vor der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung der Abgabe verlangen.

§ 6.

Für regelmäßige, mindestens einen Monat andauernde Veranstaltungen kann die Stadtgemeinde statt der täglichen die wöchentliche Abrechnung bewilligen. In diesem Falle kann vom Unternehmer der vorherige Erlag einer der voraussichtlichen oder wirklichen wöchentlichen Durchschnittseinnahme entsprechenden Sicherstellung begehrt werden. Die von Duzendkarten und ähnlichen Vorkaufskarten zu entrichtende Abgabe hat der Unternehmer längstens binnen einer Woche nach dem Verkaufstage zu bezahlen.

§ 7.

Wenn ein Abgabepflichtiger die ihm nach § 5 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder wenn er im Zuge des Verfahrens Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen oder wenn er bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann ihm ohne Einleitung eines Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe im Höchstaussaße von 100 v. H. des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

Wenn der Abgabepflichtige jedoch nachweist, daß die unrichtigen Angaben oder Verschweigungen in einem entschuldbaren Irrtum oder doch ohne Absicht der Verkürzung der Abgabe erfolgt sind, so ist an Stelle der Abgabenerhöhung von 100 v. H. eine geringere Abgabenerhöhung aufzuerlegen, die 10 v. H. der Abgabe nicht übersteigen darf. Der erhöhte Abgabebetrag ist binnen 24 Stunden nach der endgültigen Feststellung beim Gemeindeamte einzuzahlen.

§ 8.

Der Veranstalter einer abgabepflichtigen Unternehmung hat dem bevollmächtigten Gemeindebeamten die Überprüfung der Vormerke über die Einnahmen aus den Eintrittsgebühren zu gestatten.

§ 9.

Erfolgt die Zahlung der Abgabe oder der Abgabeerhöhung nicht innerhalb der in den §§ 5 bis 7 angegebenen Fristen, so kann der rückständige Betrag auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingetrieben werden.

§ 10.

Der Abgabepflichtige kann die schriftliche Ausfertigung eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Zahlungsauftrages verlangen.

§ 11.

Binnen 14 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 10) nachfolgenden Tage an kann beim Gemeindeamte die Beschwerde an den Gemeinde-

ausschuß eingebracht werden. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes kann binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an beim Gemeindeamte die Beschwerde an den Landesrat eingebracht werden.

Die Einbringung von Beschwerden hat keine aufschiebende Wirkung. Falls einer Beschwerde gegen die Bemessung der Abgabe stattgegeben wird, ist der ungebührlich entrichtete Abgabebetrag zuzüglich 5 v. H. Zinsen für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Tage der Zustellung des Bescheides über die Beschwerde rückzuerstatten.

44.

(3. 3646/VII.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt das im Anhange folgende Gesetz, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern erlassen werden, und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landesrat wird ferner ermächtigt, über Wunsch des Staatsrates an dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz, betreffend Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern erlassen werden.

§ 1.

Ein Kleinhaus im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnhaus mit höchstens 120 Quadratmeter verbauter Fläche, welches samt Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß höchstens drei Geschoße haben darf. Hierbei ist angenommen, daß der Fußboden des obersten bewohnten Geschoßes nicht mehr als 7.50 Meter über dem höchsten Punkte des Geländes liegt.

Begriff des Kleinhauses.

§ 2.

Das Kleinhaus wird grundsätzlich überall gestattet, wo dreigeschoßige Verbauung zulässig ist, doch kann die Gemeinde bestimmte Ortsgebiete ausschließlich für den Kleinhäusbau vorbehalten.

Baugebiet des Kleinhauses.

§ 3.

Von der Baustelle dürfen nur 30 Prozent mit dem Hauptgebäude verbaut werden, mit Nebenanlagen (Ställen, Schuppen, Waschküchen, Schuttdächern, Kegelbahnen u. dgl. von höchstens 7 Meter Höhe bis zum First gemessen) höchstens weitere 10 Prozent.

Verbauungs-Bestimmungen.

Straßen innerhalb eines Baublockes, die nur zu den Kleinhäusern führen, dürfen in einer Breite von nur 5 Meter angelegt werden, wenn beiderseits Vorgärten von mindestens 2.50 Meter Breite angelegt werden. Solche Straßen bedürfen auch keinerlei abgesonderter Gehwege.

§ 4.

Selbständige Wohnungen im Untergeschoße sind unzulässig.

Grundriß-Anordnung.

In Einfamilienhäusern ist es jedoch gestattet, einen Teil der Kellerfläche als Küche zu benutzen, wenn der Fußboden nicht tiefer als 50 Zentimeter, oder bei Lichtgraben 1 Meter unter dem Gelände liegt, die Lage der Fenster genügende Besonnung verbürgt und für eine vollkommene und dauernde Trockenheit dieser Räume gesorgt ist.

In den Geschoßen dürfen höchstens zwei Wohnungen auf jedem Treppenabsatz liegen.

§ 5.

Mauerstärken.

Für das Kleinhaus sind nachstehende Mauerstärken unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Es sind Ziegel des gültigen Normalmaßes oder Kunststein in einer der Belastung und dem Wärmeschutze entsprechenden Abmessung zu verwenden. Die Zimmertiefe darf höchstens 5.40 Meter, die Geschoßhöhe höchstens 3.50 Meter betragen. Es ist verboten, Mauerwerk unter 45 Zentimeter Dicke in Bruchsteinen herzustellen. Schwächeres als 45 Zentimeter starkes Mauerwerk ist in Ziegeln, beziehungsweise entsprechenden Kunststeinen und wenn belastet, in verlängertem Zementmörtel herzustellen, wobei nur das Mauerwerk zur Ausfachung von Riegelmauern ausgenommen ist, wozu Weißkalkmörtel verwendet werden kann.

Die belasteten Außenmauern der zwei obersten Geschoße (ein bewohntes Dachgeschoß als Geschoß gerechnet), sind mindestens 30 Zentimeter stark, im Untergeschoße mindestens 45 Zentimeter stark auszuführen. Wenn jedoch die Decke des Untergeschoßes als massive Decke (Ziegelgewölbe zwischen eisernen Trägern oder Eisenbetondecke) ausgeführt wird, so genügt auch für diese Mauern eine Mindeststärke von 30 Zentimeter, wenn dieselben in Portlandzementmörtel gemauert werden. Belastete Kellermauern sind mindestens 45 Zentimeter stark auszuführen. Unbelastete Außenmauern dürfen für zwei Geschoße mindestens 30 Zentimeter, für ein unbewohntes Dachgeschoß mindestens 15 Zentimeter stark sein. Feuermauern müssen so stark, wie nicht belastete Außenmauern sein, doch sind gemeinschaftliche Feuermauern zulässig.

Die Mauern nicht unterkellerten Teile müssen nicht stärker als ober dem Gelände sein, wenn es der zulässige Druck auf den Untergrund gestattet.

Es ist erlaubt, auf eine nur durch ein Geschoß (bei massiver Decke im Untergeschoß durch zwei Geschoße) gehende Mauer von 30 Zentimeter Stärke ein ausgemauertes Riegel- oder verschaltes Holzfachwerk für ein unbewohntes Dachgeschoß zu stellen.

Wird ein Wärmeschutz für 15 Zentimeter starke Mauern durch Korkstein oder dergleichen angeordnet, so kann dieses Dachgeschoß auch bewohnt werden.

Belastete Mittelmauern können durch zwei Stockwerke hindurchgehend mindestens 30 Zentimeter stark sein.

Hat das Untergeschoß eine Massivdecke und ist die Mittelmauer dieses Geschoßes in Portlandzementmörtel gemauert, dann kann sie auch durch drei Geschoße in einer Mindeststärke von 30 Zentimeter geführt werden.

Tragende 15 Zentimeter starke Mittelmauern und Scheidewände aus ausgemauerten Holzfachwerk sind gestattet, wenn alles Holzwerk 15 Zentimeter vom Rauchschloß entfernt gehalten wird, und die Fuge durch einen stehenden Dachziegel abgedeckt ist.

Feuermauern müssen bis unter die feuersichere Dacheindeckung, an dieselbe anschließend, ausgeführt werden, wobei keine Holzteile, auch die Lattung nicht, durch dieselbe hindurch geführt werden dürfen.

Im obersten Geschoße sind tragende Mittelmauern von nur 15 Zentimeter Stärke gestattet, wenn die freitragende Länge der Balken nicht über 4.50 Meter, die Geschoßhöhe höchstens 3 Meter und die Entfernung der Zwischenwände höchstens 4 Meter beträgt. Die Ausführung hat dann in Portlandzement zu erfolgen.

§ 6.

Stiegen.

Stiegen für Einfamilienhäuser mit nur zwei bewohnten Geschoßen können aus Holz und nur 80 Zentimeter breit gemacht werden. Bei zwei oder drei bewohnten Geschoßen von Mietkleinhäusern ist eine mindestens 1 Meter breite Stiege vorzuschreiben, wobei die Unterseite der Holzstiege gerohrt und gepußt auszuführen ist.

Das größte zulässige Stufenverhältnis ist 18 : 26.

§ 7.

Bei Anordnung eines Kellers muß der Ebenerdboden mindestens 60 Zentimeter über dem Gelände liegen. Keller brauchen nicht überwölbt werden, wenn sie eine andere feuersichere Decke erhalten.

Es ist jedoch für eine genügende Lüftung des Kellers sowie für einen wagrechten Schutz der Mauern noch unter dem Balkenaufleger gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit vorzusehen.

§ 8.

Nichte Wohnungshöhe.

Bei Kleinhäusern hat in allen Geschossen die lichte Höhe der Wohnräume mindestens 2:60 Meter zu betragen. In Einfamilienhäusern muß unter der wagrechten Decke des Dachgeschosses eine lichte Höhe von mindestens 2:40 Meter vorhanden sein.

Bei Dachgeschosswohnungen ist es gestattet, die schräge Fläche des Daches bis zum Fußboden zu führen, wenn die Dachfläche mindestens 60 Grad geneigt ist, sonst hat die Höhe der senkrechten Wand überall mindestens 1 Meter zu betragen. Von der Decke muß mindestens ein Drittel wagrecht sein.

§ 9.

Rauchfänge sind in der Regel mit einem Lichtmaße von 15×17 Zentimeter Rauchfänge für höchstens vier Feuer desselben Geschosses auszuführen.

§ 10.

Die Fensterfläche soll wenigstens 75×30 Zentimeter groß sein, muß aber für Fenstergrößen bewohnte Räume mindestens ein Zwölftel der Fußbodenfläche betragen.

§ 11.

Es ist gestattet, die Bundträme des Dachgespärres als Deckenträger des letzten Geschosses zu verwenden. Der Dachboden ist mit einem Ziegel- oder einem Estrichpflaster zu versehen, wofür auch ein Lehm Schlag von 5 Zentimeter Stärke verwendet werden kann.

§ 12.

Bei Kleinhäusern ist für bewohnte Räume die Annahme einer Auflast von 200 Kilogramm für jeden Quadratmeter Bodenfläche zulässig.

§ 13.

Wenn von Seite eines Bauwerbers der Nachweis erbracht werden kann, daß gegen den beabsichtigten Kleinhäusbau — ohne den Bestimmungen dieses Gesetzes in jeder Beziehung zu entsprechen — keinerlei Bedenken in statischer, hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht obwalten, kann der Landesrat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes für einen bestimmten Bau bewilligen.

Ein derartiges Ansuchen ist unter Vorbringung der notwendigen Berechnungen und Pläne und allfälliger weiters noch erforderlicher Nachweise beim Landesrate einzubringen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen von den vorstehenden Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern Umgang genommen werden kann. Gegen die erfolgte Entscheidung des Landesrates ist kein Rechtsmittel zulässig.

Im Falle einer bewilligenden Erledigung hat der Bauwerber nunmehr das Bauansuchen unter Beibringung dieser Erledigung des Landesrates bei der Behörde I. Instanz einzubringen, von welcher das Ansuchen gemäß den bestehenden Bauvorschriften der Behandlung zu unterziehen sein wird.

Bei Entscheidung über das Bauansuchen ist die Baubehörde I. Instanz an die auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen des Landesrates gebunden.

§ 14.

Wirksamkeitsumfang.

Sämtliche Bestimmungen der Kundmachung der Statthalterei vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, II. Abtheilung, womit die Bauordnung von Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung bekanntgegeben wurde, sowie die diese Kundmachung abändernden Nachtragsgesetze und Verordnungen bleiben auch für Kleinhausbauten aufrecht, insoweit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatte in Wirksamkeit.

§ 16.

Vollzug.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsamte für öffentliche Arbeiten und dem Staatsamte des Innern.

45.

(3. 3647/I.)

Freie Verbindung des deutsch-österreichischen Staates mit dem Meere.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei den Friedensverhandlungen mit allem Nachdrucke die Forderung des deutsch-österreichischen Staates auf einen freien Zugang zum adriatischen Meere vertreten werde.

46.

(3. 3648/V.)

Überprüfung der Geschäftsgebarung der von der gewesenen steierm. Statthalterei geleiteten wirtschaftlichen Betriebe.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, die Gebarung der von der gewesenen Statthalterei in Betrieb gesetzten Unternehmungen, und zwar: die Kadaververwertung und zukünftige Futtermittelfabrik in Werndorf, die Kraftfuttermittelfabriken in Eggenberg und Pernegg, die landwirtschaftlichen Betriebe auf Gut St. Martin bei Graz, auf dem Pachtgute Hainfeld, auf Schloß Talerhof und Eichberg, auf der Gutspachtung Rehlfhof bei Wagna und auf dem Besitze im Flüchtlingslager Wagna, durch die Wirtschaftskommissäre zu überprüfen, über das Ergebnis der provisorischen Landesversammlung eingehenden Bericht und Vorschläge darüber zu erfassen, ob die Weiterführung dieser Betriebe im Interesse der Landeskultur wie der Allgemeinheit überhaupt gelegen ist. Bei Überprüfung der Geschäftsgebarung der von der steiermärkischen Statthalterei geleiteten landwirtschaftlichen Betriebe soll auch der von der Landesversammlung gewählte Kontrollausschuß beigezogen werden.

47.

(3. 3649/VII.)

Angriffnahme der Flußregulierungen als Notstandsbauten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der hohe Landesrat wird beauftragt, das Landesbauamt zu ermächtigen, jene vorbereiteten, in den am meisten gefährdeten Strecken der Flußtäler der Raab, Feistritz, Rainach, Mürz usw. notwendigen Arbeiten sofort als Notstandsbauten in Angriff zu nehmen und noch im Jahre 1919 Bericht zu erstatten.

Die hierzu notwendigen Geldmittel, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, sind sicherzustellen. Die Hereinbringung der vorgesehenen Konkurrenzbeiträge hätte sodann der Landesrat zu veranlassen. Vorausgesetzt wird, daß auf den Landesfonds nicht mehr als 20 Prozent der Ausgaben entfallen.

48.

(3. 3650/III.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Veräußerung der Parzelle Nr. 1010, Grundbuch-Einlagezahl 505, Katastralgemeinde Lend, zur Gänze, der Parzelle Nr. 997, Grundbuch-Einlagezahl 505, Katastralgemeinde Lend, zum Teile und der Parzelle Nr. 2471, Katastralgemeinde Lend, öffentliches Gut, zum Teile, wird auf Grund des § 47 h der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, genehmigt.

Veräußerung eines der Stadt-
gemeinde Graz gehörigen
Grundstückes.

49.

(3. 3651/III.)

I. Die provisorische Landesversammlung beschließt das nachfolgende Gesetz und beauftragt den Landesrat, dieses Gesetz dem deutschösterreichischen Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetz, betreffend die Ein-
hebung von Beerdigungs-
gebühren.

Der Landesrat wird ermächtigt, an dem Gesetze, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen, über Wunsch des Staatsrates unwesentliche, besonders formelle Änderungen, vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf Gemeindefriedhöfen.

§ 1.

Für Beerdigungen von Leichen auf den als Gemeindeanstalten errichteten Friedhöfen können die zu ihrer Erhaltung verpflichteten Ortsgemeinden Gebühren von der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen einheben. Zu diesem Behufe ist die Höhe der einzuhebenden Gebühr durch einen vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) zu beschließenden und vom Landesrate zu genehmigenden Tarif festzusetzen, wobei von dem Grundsätze auszugehen ist, daß diese Gebühr nicht zur Erhöhung des Gemeindecinkommens, sondern nur zur Deckung der Auslagen für die Anlage (Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals) sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes und für die Vornahme der Beerdigung zu dienen hat. Die Gebühren für Beerdigungen auf die einfachste, ortszübliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise dürfen das nach den örtlichen Verhältnissen unerlässlich notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

§ 2.

Zur Beerdigung, für welche die im § 1 bezeichnete Gebühr zu entrichten ist, gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herstellung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe. Die Leichen sind im Grabe so lange zu belassen, als dies nach den jeweiligen Sanitätsgesetzen vorgeschrieben erscheint.

§ 3.

Die eingehobenen Beerdigungsgebühren, aus welchen die gesamten Kosten der Friedhofsanlage, -Erhaltung und -Verwaltung sowie der Beerdigung zu bestreiten sind, haben in den Gemeindevoranschlägen und -Rechnungsabschlüssen abgeordnete Rechnungsposten zu bilden.

§ 4.

Gebühren, welche für die Beerdigung einer in der betreffenden Gemeinde verstorbenen Person oder für eine in dieser Gemeinde gefundene Leiche zu entrichten sind, sind in dem Falle, als sie aus der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen nicht einbringlich sind, aus der Gemeindekasse zu entrichten. Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz der für nicht in Steiermark zuständige Personen entrichteten Gebühren von der Heimatgemeinde zu begehren, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 5.

Die im § 1 bezeichneten Gebühren sind vom Gemeindevorsteher (Gemeindevorsteher, Stadtkasse, Stadtrate) vorzuschreiben und sind binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung in die Gemeindekasse einzuzahlen. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

Gegen die Gebührenvorschriften steht die Beschwerde an den Gemeindeausschuß (Gemeinderat) und gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde an den Landesrat offen. Für die Einbringung der Beschwerde sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, maßgebend.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 7.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Staatsämtern des Innern und der Finanzen.

50.

(3. 3652/II.)

Rückwerbung des Kronfideikommißgutes Eisenerz-Radmer, von den fürstlich Hohenberg'schen Erben.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der deutschösterreichische Staatsrat wird aufgefordert, der Nationalversammlung ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches das Kronfideikommißgut Eisenerz-Radmer, welches in gesetzwidriger Weise den fürstlich Hohenberg'schen Erben um den Betrag von 2.886.818 K 64 h übergeben wurde, zu Gunsten des Landes Steiermark enteignet wird, und zwar gegen eine Geldentschädigung von 2.886.818 K 64 h, welche auch in österreichischer Kriegsanleihe geleistet werden kann.

Unter der Voraussetzung, daß sich der Durchführung dieses Beschlusses unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, wird die Vorlage Nr. 52 dem Landesrate zum Zwecke eingehender Erhebungen und Berichterstattung in dem nächsten Sitzungsabschnitte zugewiesen. Gleichzeitig wird der Landesrat angewiesen, vorbereitende Schritte wegen allfälligen Erwerbes der Güter Radmer-Eisenerz durch das Land Steiermark zu unternehmen.